

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

8 (10.1.1875)

Beilage zu Nr. 8 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 10. Januar 1875.

Deutschland.

N.L.C. Berlin, 7. Jan. Der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung liegt nunmehr vor. Der Entwurf umfaßt 81 Paragraphen. Von denselben sind 21 fast durchweg unverändert und 16 mit unbedeutenden Änderungen aus dem in der Frühjahrs-Session vom Reichstage angenommenen Entwurf herübergenommen. Nur 3 Paragraphen des Reichstags-Entwurfs haben, als durch den gegenwärtigen Regierungsentwurf überholt, keine Aufnahme gefunden. Aus dem allgemeinen Theil der Motive verdient Folgendes hervorgehoben zu werden:

Bei der Verabreichung im Bundesrath überzogen man sich, daß in dem Entwurfe des Reichstags eine geeignete Grundlage für das Gesetzgebungsrecht dargeboten, derselbe jedoch in mehrfacher Hinsicht einer Aenderung und Bervollständigung bedürftig sei. Für nicht annehmbar wurde zunächst die Bestimmung in § 49, Abs. 1 erachtet, wonach die Einzelbestimmungen des Gesetzes in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung finden sollen, in welchen eine bürgerliche Standesbuch-Führung und Eheschließungs-Form bereits landesgesetzlich besteht. Man vergewahrte sich, daß es der Stellung der Reichsgesetzgebung nicht entspreche, sich mit der Schaffung eines bloß subsidiären Rechts zu begnügen, daß vielmehr die Aufgabe des vorliegenden Gesetzgebungswerks darin bestehen müsse, in der von ihm umfaßten Materie ein einheitliches, in allen Bundesstaaten gleichmäßig zur Anwendung gelangendes Recht herzustellen. Die Erwägung, wie dieses Ziel zu erreichen sei, führte aber zu der weiteren Erkenntnis, daß der stoffliche Inhalt des Gesetzes über diejenigen Grenzen hinaus, welche sich der Reichstags-Entwurf gesteckt hatte, erweitert werden müsse. Man überzeugte sich zunächst von der Nothwendigkeit, neben dem formellen auch das materielle Eheschließungs-Recht in den Bereich des Gesetzes zu ziehen. Um eine ungefähre Anschauung von der Mannigfaltigkeit der Bestimmungen zu gewähren, welche über die Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe und über die Eheschließungs-Formen innerhalb Deutschlands bestehen, genügt ein Blick auf den in den beiden größten Staaten vorhandenen Rechtszustand. Die Schwierigkeit, die es für die Landesbeamten hat, ein so verschiedentlich gestaltetes Eheschließungsrecht zu übersehen, und danach die ihnen obliegende Entscheidung über die Zulässigkeit einer Eheschließung zu treffen, ist bereits bei Erlaß des in dem einen Bundesstaate, Preußen, ergangenen Gesetzes empfunden worden und hat zu einer Resolution des preussischen Abgeordnetenhauses geführt, in welcher eine einheitliche Regelung der rechtlichen Grundsätze in Betreff der Eheschließung der Ehe für erforderlich erklärt, und die preussische Regierung um die alsbaldige Vorlegung eines dahin zielenden Gesetzesentwurfs ersucht wurde. Die Aufgabe, diesem Bedürfnisse gerecht zu werden, fällt, wenn jetzt durch ein Reichsgesetz die bürgerliche Form der Eheschließung allgemein eingeführt wird, naturgemäß der Reichsgesetzgebung zu, da dieselbe die Hindernisse, welche sich dem vor ihr angenommenen Prinzip in den Weg stellen, nicht der Landesgesetzgebung überlassen darf, sondern selbst in die Hand nehmen muß, wie denn auch nur sie im Stande ist, ein über die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten sich erstreckendes einheitliches Recht herzustellen. Die angebotene Schwierigkeit ist nicht etwa bloß für den Bundesstaat Preußen vorhanden; sie besteht in gleichem und noch höherem Maße für andere Staaten, namentlich für Bayern, in dessen Ländergebiete eine große Zahl der verschiedenartigsten partikulären Rechtsbildungen gelten.

Auch ist die Mannigfaltigkeit des bestehenden Rechtszustandes nicht der alleinige Grund, welcher dessen Vereinfachung erfordert; noch höherer Reichthum treibt zu einer solchen Reform die Thatfache, daß dieser Zustand theilweise noch unter der Herrschaft kirchlicher Satzungen steht. Beseitigt sind die letzteren beispielsweise in dem Geltungsbereich der kodifizierten Partikular-Gesetzbücher, namentlich des preussischen allgemeinen Landrechts, des Code civil und des bairischen Landrechts. Außerhalb dieser Gebiete bildet für Katholiken das kanonische Recht, für Protestanten das protestantische Kirchenrecht, für Juden vielfach das mosaische Recht die Hauptgrundlage des geltenden Eheschließungsrechts oder doch die maßgebende Norm für einzelne bestimmte Eheschließungen. Im Zusammenhange hiermit befindet sich das Recht zur Dispensation von Eheschließungen vielfach in den Händen der kirchlichen Behörden. Die Ueberzeugung, daß dieses letztere Verhältnis mit der Einführung der bürgerlichen Form der Eheschließung unhaltbar wird, liegt bereits dem § 44 Abs. 1 des Reichstags-Entwurfes zu Grunde. Eine gleiche Unvereinbarkeit besteht aber in Betreff der kirchlichen Eheschließungen überhaupt. Sie sind einestheils wegen ihres konfessionellen Charakters zur Anwendung durch den Landesbeamten nicht geeignet, indem sie insbesondere keine Entscheidungsform für gemischte und Disfidentenehen darbieten, insoweit nicht die Landesgesetze diese Lücke ausgefüllt haben. Andererseits stehen die von ihnen angefertigten Eheschließungen theilweise in so unrennbarem Zusammenhange mit dogmatischen Lehren, daß einem bürgerlichen Beamten nicht zugemuthet werden darf, ihr Vorhandensein zu erforschen und festzustellen. Ein bloß rüchweises Eingreifen in das bestehende Recht würde bei dieser Lage der Sache nicht zum Ziele führen; es mußte vielmehr als unerlässlich erkannt werden, in dem Reichsgesetze einen vollständigen Ersatz für das bisherige Eheschließungsrecht zu schaffen, und damit das letztere, soweit es nicht in einzelnen Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten wird, außer Geltung zu setzen.

Eine zweite Richtung, in welcher sich eine Bervollständigung des Reichstags-Entwurfes geboten zeigte, bezieht sich auf die Organisation der Standesämter. Der Reichstags-Entwurf (§§ 1, 45) überläßt die Bestellung der Standesbeamten und die Einrichtung der Aufsichtsbehörden den Landesregierungen, und nimmt aus den Organisationsvorschriften des preussischen Gesetzes nur die beiden Sätze herüber, daß die Gemeindebeamten zur Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten verpflichtet seien und daß Geistlichen dasselbe nicht übertragen werden dürfe. Es wurde aber für erforder-

lich erachtet, die Grundsätze für die Organisation der Standesämter in das Gesetz selbst aufzunehmen und sich hierbei, sowie bei der Regelung der Aufsichts- und Beschwerdestanz — soweit es ohne Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Bundesstaaten thunlich war — an das Vorbild des preussischen Gesetzes anzuschließen.

* Berlin, 7. Jan. Die „Nordb. Allg. Ztg.“ läßt sich über die neuesten Vorgänge in Spanien folgendermaßen aus:

Ueber den Zusammenhang der jüngsten Begebenheiten in Spanien läßt sich ein abschließendes Urtheil noch nicht gewinnen, wenn auch die Hoffnung begründet zu sein scheint, daß auf den vorhandenen Grundlagen bürgerlicher Ordnung eine den Wünschen und Interessen der spanischen Nation entsprechende staatliche Autorität Fuß fassen werde. Das Fundament einer solchen Reorganisation gelegt zu haben, bleibt unzweifelhaft das Verdienst der Staatsmänner, welche jetzt von dem politischen Schauplatz zurücktreten. Die bisherige Regierung, namentlich seit der moralische Anhalt einer Anerkennung von Seiten der Mehrzahl der Mächte ihr zu Theil geworden, hat Alles gethan, um der Schwierigkeiten Herr zu werden, welche der Lösung ihrer Aufgabe entgegenstanden. Wenn man sich die Lage der Dinge, welche Serrano und seine Minister vorfanden, die zwiesache Gefährdung von Seiten des Karismus und der Intriganten, sowie die Spaltungen im Schoße der andern Parteien vergegenwärtigt, so darf man jene Schwierigkeiten, mit denen die bisherige Regierung zu kämpfen gehabt, für beträchtlich erachten. Sie können im Innern als überwinden angesehen werden. In Betreff der Kriegführung gegen die Karlisten mag das Urtheil zurückhaltender ausfallen; nicht hinreichend aufgeklärt ist die Ursache der Enthaltensart vor Trun; gerade deshalb wird jedoch ein offener Tadel in dieser Beziehung nicht berechtigt erscheinen. Um so rückhaltloser wird dagegen die Haltung als eine würdige und patriotische bezeichnet werden dürfen, welche die zurücktretende Regierung des Herzogs de la Torre gegenüber der letzten Katastrophe eingehalten hat. Der Marschall Serrano sah sich zumuthungen von zwei verschiedenen Seiten ausgelegt. Auf der einen Seite wurde ihm nahegelegt, den einen Theil der Regierungstruppen gegen den andern Theil der Armee ins Feld zu führen; gleichzeitig drängten in Madrid die extremen Parteien zur Aufnahme des Straßenkampfes, dessen Chancen ungewiss, wo nicht für die bisherige Regierung günstig schienen. Sowohl Serrano wie in Madrid Sagasta und seine Kollegen wiesen Zumuthungen dieser Art energisch zurück und bewahrten dadurch ihr Vaterland vor einer blutigen Krisis.

Nach der entgegengesetzten Seite lehnte der Herzog de la Torre den ihm gemachten Antrag ab, für Don Alfonso die Regentschaft zu übernehmen. — Je umfangreicher wir der Bewegung zuschauen, desto ruhiger können wir das Verhalten der Staatsmänner würdigen, die den Anfängen einer konstitutionell monarchischen Ordnung weichen, nachdem sie sich durch die Befestigung staatlicher Grundlagen in Spanien verdient gemacht haben.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 5. Jan. (R. Z.) Im Prozeß Ofenheim, in welchem heute die Vernehmung des Angeklagten begann, war es dem Richter vorzugsweise darum zu thun, zu konstatiren, daß Ofenheim, der im Staatsdienste seine Laufbahn eröffnete, von Haus aus nicht begütert war und sich sein Vermögen, das er heute auf eine Million beziffert — wozu allerdings noch ein seiner Gattin gehöriges Haus hinzukommt — durch Geschäfte erworben habe. Dessen macht Ofenheim auch kein Hehl; er gibt an, Verwaltungsrath bei 17 industriellen Gesellschaften gewesen und von allen Unternehmungen, die in jene Epoche fielen, am Gründergewinn theilhaftig worden zu sein. Wie heute in richterlichen Kreisen verlautete, macht man sich gefaßt darauf, daß die Verhandlung bis letzten Januar, event. sogar bis Anfang Februar dauern werde.

Frankreich.

Paris, 7. Jan. Die „France“ schreibt: Eine Botschaft des Präsidenten, eine aufgeregte parlamentarische Sitzung, ein Ministerium — das ist das Facit des Tages. Er läßt tausend verworrene Eindrücke zurück; die entgegengesetzten Folgen können sich daraus entwickeln. Um sich von der Lage genau Rechenschaft abzugeben, muß man sie von allen Seiten ins Auge fassen.

Die Botschaft zerfällt in zwei scharf abgegrenzte Theile, die man den präsidientellen und den ministeriellen Theil nennen könnte. Die ersten erneuert der Marschall Mac Mahon die dringende Aufforderung, die Prüfung der Verfassungsgeetze in Angriff zu nehmen, welche er schon am 9. Juli an die Nationalversammlung gerichtet hatte. Im zweiten empfiehlt er nachdrücklich, daß dem Gesetze über den Senat die Priorität zugestanden werde.

Die Beschlüsse der Nationalversammlung haben diese wesentliche Eintheilung bestätigt. Dem Wunsche des Präsidenten der Republik gemäß sind die Verfassungsgeetze auf die Tagesordnung gestellt worden. Dagegen hat die Nationalversammlung mit einer Majorität, die man auf nicht weniger als hundert Stimmen veranschlagt, die von dem General v. Chabaud-Latour zu Gunsten des Gesetzes über die Zweite Kammer beantragte Priorität verworfen. Das Ministerium hatte sich mit dieser Frage identifizirt, so daß es gestützt war, ohne daß man nur namentlichen Abstimmung seine Zustimmung zu nehmen brauchte. Ein Zwischenfall, der sehr verschieden beurtheilt wird, folgte auf die Konstatirung dieser Ergebnisse. Hr. Dufaure hatte verlangt, daß die Priorität dem Gesetze, betreffend die Befugnisse und den Uebergang der vollstreckenden Gewalt, gewährt werde, welches Gesetz ja von der Botschaft selbst für nicht weniger dringend erklärt worden war, als dasjenige über den Senat. Darauf entgegnete Hr. Buffet, eine Abstimmung über diesen Punkt sei überflüssig, da die als Ganzes auf die Tagesordnung gestellten Verfassungsgeetze in Wirklichkeit nur zwei Gesetze: das eine über die gesetzgebende, das andere über die vollstreckende Gewalt, in sich schließen und die Befestigung des einen von selbst der Bevorzugung des andern gleichkomme. So ist denn

das Gesetz, welches nunmehr auf der Tagesordnung der Nationalversammlung voransteht, dasjenige, betreffend die Befugnisse und den Uebergang der vollziehenden Gewalt, das schwierigste, das, wie die Botschaft ganz richtig bemerkt, am meisten angefochtene und, fügt wir hinzu, das von dem Verfassungsausschuß am wenigsten vorbereitete und studirte.

Welches wird das Ministerium sein, das vor die Kammer treten und eine Majorität für den Uebergang der Gewalten zusammenbringen kann? Wir sehen uns vergeblich nach ihm um. Die Ungewißheit über diesen Punkt ist so groß, daß die Einen von einem Ministerium Dufaure mit dem Programm des linken Centrums sprechen, die Andern aber den Tag so darstellen, als sollte er uns mit einem Kabinet Broglie - Fourtou bis zum 21. Mai zurückwerfen. Thatache ist, daß das Ministerium zu existiren aufgehört hat und daß es vom politischen Standpunkte aus nicht ersetzt werden kann. Hierin liegt das Bedenkliche der Situation. Die Verfassungsgeetze haben schon drei Ministerien verschlungen, welche alle die seit dem 20. November umsonst gemachten Anstrengungen bezeichnen: das Ministerium Broglie, das ebenfalls, am 16. Mai 1874, wegen einer Tagesordnung gestürzt wurde, das Ministerium von Cissey-Fourtou, vom 22. Mai bis zum 20. Juni, und endlich das Ministerium Cissey - Chabaud-Latour, vom 20. Juni 1874 bis zum 6. Januar 1875. Wird ein viertes Ministerium glücklicher sein? Wenn es möglich ist, so möge es sofort zusammentreten und diese Verfassungsfrage erledigen, die seit vierzehn Monaten Alles aufhält und entstellt!

Es liegt jedoch auf der Hand, daß die Verfassungsfrage, so wie sie sich heute anläßt, nur zu einem negativen Resultate führen kann. Was wird dann die Nationalversammlung beginnen? Die Bahn, auf der sie hartnäckig beharrt, hat nur einen einzigen logischen Ausweg, die Auflösung, wofür sie nicht, ein für allemal auf das verzichtend, was sie nicht thun kann, um sich nur mit den Dingen zu beschäftigen, zu denen sie befähigt ist, einem Convent die Lösung des konstitutionellen Problems anvertraut.

Inmitten all' der Punkte, welche die heutige Sitzung in Frage gestellt hat, ist der eine, betreffend die Gewalt des Präsidenten, ausdrücklich über jede Debatte erhoben worden. In einer sehr bemerkenswerthen Rede hat sich Hr. Raboulaye in dieser Hinsicht auf eine Weise geäußert, die von seinem Patriotismus, wie von seiner Einsicht Zeugnis ablegt. Nicht der Präsident muß seine Minister, sondern die Minister müssen den Präsidenten decken. Der Präsident allein ist auf eine bestimmte Zeit mit der Gewalt bekleidet, die Minister bleiben von seinem Botum abhängig. Die Aufstellung und Anwendung dieses Gesetzes sind vom Standpunkte der Sicherheit der nächsten Zukunft von Belang; aber sie vermögen uns nicht für alle Schwächen, Verwirrungen und Widersprüche, deren wir Zeuge sind, zu entschädigen. Die heutige Botschaft läßt die Möglichkeit von Füllen durchblicken, da die Gewalt des Präsidenten selbst keine genügende Bürgschaft gegen den tiefen Ernst der Krisis mehr wäre.

Badische Chronik.

Heidelberg, 7. Jan. Der Vortrag, welchen gestern Abend Hr. Bezirksarzt Professor Dr. Knauff im Volks-Bildungsverein „über den Boden“ hielt, war sehr stark besucht, ja das geräumige Lokal überfüllt, da man sich hier für dieses Thema im Hinblick auf die bevorstehende umfassende Kanalisation lebhaft interessirt. Der Redner wies auf die Thatfache hin, daß ungeachtet der so hoch vervollkommenen diagnostischen Methoden der Aerzte doch immer noch Krankheiten, welche man nicht für unheilbar gelten lassen kann, so zahlreiche Opfer fordern und daß es unter diesen hauptsächlich die sog. Infektionskrankheiten, in erster Reihe Typhus und Cholera sind, deren Mortalitätsverhältnis unter den verschiedenartigsten Behandlungsweisen annähernd gleich geblieben ist. Aus dieser relativen Ohnmacht der Kunst den ausgebrochenen Epidemien gegenüber entsprang der Gedanke und der Wunsch, nach Mitteln zu suchen, welche denselben vorbeugen könnten. Seit durch die Untersuchungen M. v. Pettenkofer festgestellt wurde, daß gewisse Bodenverhältnisse das Auftreten des Typhus und der Cholera in hohem Grade begünstigen, ist es Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege geworden, solche Bodenverhältnisse möglichst zu beseitigen. Neben der Temperatur des Bodens und seinem Gehalte an Luft und Wasser, Faktoren, deren Befestigung, außer unserer Macht liegt, begünstigen das Verfaulen organischer Massen in demselben die Entwicklung epidemischer Contagien pflanzlicher Natur im höchsten Grade und man wird sich einer größeren Immunität bezüglich oben erwähnter Epidemien an solchen Orten erfreuen, wo möglichst wenig organische Stoffe, also Abfälle und Auswurfstoffe jeder Art in den Untergrund gelangen und dort sich zerlegen können, mit einem Worte, wo ein gutes Kanalisationssystem durchgeführt ist. Die wichtigsten der in Betracht kommenden physikalischen Eigenschaften des Bodens wurden an der Hand von Experimenten erläutert, welche, sowie der ganze Vortrag, mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt wurden. — Das nahezu unbegreifliche Verhalten des Gemeinderathes in dem benachbarten Wiesloch in einer nicht allein die dortige Gemeinde, sondern unser ganzes Land interessirenden Angelegenheit, wird hier viel besprochen. Der frühere Apotheker jenes Städtchens, der zur Zeit hier privatirend Hr. R. Bronner, hatte die in seinem Besitz befindliche, etwa 2000 einzelne Stücke zählende Mineraliensammlung, welche die schönsten Vorkommen unseres Landes enthält und besonders hinsichtlich der Zinkerze ein Unikum ist, seiner Vaterstadt zum Geschenk angeboten unter der Bedingung, daß die Sammlung seinen Namen führe und ihm die sehr geringfügige Barauslage für die Gestelle vergütet werde. Dieses Angebot hat der Gemeinderath in Wiesloch nicht einmal einer Antwort gewürdigt, und jetzt ist die Sammlung für das Realgymnasium in Worms um 3000 fl. erworben worden, für unser Land verloren. — In der hiesigen Baumshuse wurden dieser Tage wieder junge Bäume in größerer Zahl abgeschritten und ist auf die Ermittlung des Thäters eine Belohnung vom Gemeinderath ausgesetzt worden.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 8. Jan. In der gestrigen Sitzung des Verwaltungsraths der Reichsbank wurde beschlossen, von der Emission der Stammaktien vorläufig 4,002,000 Thaler auszugeben, und zwar auf je 5 Aktien älterer Emissionen eine neue. Die Emission genügt für 1875 5 Proz. Zinsen. Die Einzahlungstermine sind am 15. Februar und 15. April.

Berlin, 8. Jan. Schlussbericht. Weizen per Januar — per April-Mai 190.—, Roggen per Januar 155.—, per April-Mai 150.—, Rüböl per Januar 54.50, per April-Mai 56.50. Spiritus per Januar 55.40, per April-Mai 57.30. Hafer per Januar 176.—, per April-Mai 173.50.

Breslau, 9. Jan. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Jan. 54.00, pr. April-Mai 56.00. Weizen pr. April-Mai 186.00, Roggen pr. Januar 153.00, pr. April-Mai 148.50. Rüböl pr. Januar 51.50, pr. April-Mai 54.50. Zins fest. — Wetter: schön.

Stettin, 7. Jan. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 191 Mt. 50 Pf., pr. Mai-Juni 192 Mt. 50 Pf. Roggen pr. Jan. 157 Mt. 00 Pf., pr. April-Mai 150 Mt. 00 Pf., pr. Mai-Juni 147 Mt. 50 Pf. Rüböl 100 Kilogr. pr. Januar 51 Mt. 25 Pf., pr. April-Mai 54 Mt. 00 Pf. Spiritus loco 54 Mt. 30 Pf., pr. Jan. 55 Mt. 25 Pf., pr. April-Mai 58 Mt. 60 Pf., pr. Juni-Juli 59 Mt. 70 Pf.

Wien, 8. Jan. (Schlussbericht) Weizen mitter, effekt. hiesiger 21.—, effektiv fremder 20.20, per März 19.60, per Mai 19.35. Roggen still, effekt. fremder 18.70, per März 18.45, per Mai 18.55. Hafer —, effekt. 20.—, per März 18.30, per Mai 18.—. Rüböl effektiv 29.50, per Mai 30.80, per Oktbr. 31.90.

Hamburg, 8. Jan. Nachm. (Schlussbericht) Weizen ruhig per Januar-Februar 189 G., per April-Mai 191 G., per Mai-Juni 191 G. Roggen ruhig, per Januar-Februar 158 G., per April-Mai 152 G., per Mai-Juni 151 1/2 G.

Mainz, 8. Jan. Weizen unv., per März 19.90, per Mai 19.85. Roggen unv., per März 16.20, per Mai 15.90. Hafer fest, per März 18.90, per Mai 18.65. Rüböl behauptet, per Mai 31.25.

CL. Paris, 7. Jan. Die für die Börsenwelt so überraschenden Nachrichten aus Versailles konnten nicht verfehlen, auf das getriggerte Abendgeschäft einen schweren Druck zu üben: die 5proz. Rente wich dort rasch von 100.40 auf 99.85. Heute schien wenigstens die Gefahr der Kammerauflösung einigermaßen in die Ferne gerückt und da überdies aus London die Herabsetzung des Diskonts auf 5 Proz. gemeldet wurde, so glaubte man den weiteren Begebenheiten mit großer Gelassenheit entgegenzusehen zu dürfen. Mac Mahon steht für Alles, ist das Lösungswort unserer Financiers. Schluss relativ fest: 5proz. Rente 100.07, 3proz. 62.17, Italiener 66.50 nach Abgang des Coupons, Türken mit derselben Maßgabe 42.30, Spanien in fortwährender Panik: Extérieure 23 1/2, Intérieure 19, Egypter 391, Saragoßa 280, Banque de Paris, Banque ottomane und die österr. Werthe ganz un- verändert.

Paris, 8. Jan. Rüböl per Januar 76.50, per März-April 77.50, per Mai-August 78.25. Mehl, 8 Mt., per Januar 53.50, per März-April 53.75, per Mai-August 56.—. Weizen per Januar 25.50, per März-April 25.50, per Mai-August 26.50. Roggen per Januar 20.—, per März-April 20.—, Spiritus per Januar 72.—, Zucker 53.

Amsterdam, 8. Jan. Weizen loco geschäftlos, per März 270, per Mai 273, per Oktbr. 281 1/2. Roggen loco ruhig, per März 190, per Mai 185, per Okt. 188. Rüböl loco 32 1/2, per Frühjahr 33 1/2, per Herbst 35 1/2. Kaps loco —, per Frühjahr 357, per Herbst 371.

Antwerpen, 8. Jan. (Frankf. Bg.) Petroleum weichend, raff. disp. 27.—, per Jan. 26 1/2, per Febr. 26.—, per März 26.—, per April 26.—, per Sept. 31.—. Hante 1082 B. verkauft. Rübenzucker 55—55 1/2. Kaffee ruhig, Schmalz loco Wilcox 39 1/2, Ablabung Januar 38 Brief. Speck long 12, short fehlen.

London, 7. Jan. (City-Bericht) Die Bankdirektoren haben den Diskont heute auf 5 Proz. ermäßigt. Geld abundant und die Nachfrage gering.

Börse fest, aber nur wenig verändert. Die London und Westminster Bank hat beschlossen, eine Dividende von 21 Proz. zu zahlen. Ihr Reservefonds beträgt jetzt 1,014,000 Pf. St. London, 8. Jan. Der Getreidemarkt schloß träge bei nominellen

und unveränderten Preisen. Hafer fest. Zufuhren: Weizen 18,530, Gerste 26,510, Hafer 40,600 D.

Liverpool, 8. Jan. Baumwollmarkt. Umsatz 15,000 B., davon auf Spekulation und Export 9000 Ballen. Ruhiger, un- verändert. Amerikaner-Versicherung voll 1/16 billiger.

New-York, 7. Jan. Goldagio 112 1/2. London 4,86 1/2. Baum- wolle middl. Upland 15 1/2 cs. Petroleum Standard white 12 1/2 cs. Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrswizen D. 1.24. Schmalz, Marke Wilcox 14 1/2. Speck 10 1/2. Baumwoll-Aufkäufe in sämt- lichen Häfen der Union 7000 Ballen, Export nach England 13,000 B., nach dem Continent 6000 B.

[Verloofungen.] Groß. hessische 50-f. Loose vom Jahr 1825. Ziehung am 2. Jan. Auszahlung sofort. (Fortsetzung der gezogenen Hauptpreise. Nr. 89786 106907 + 1000 fl. Nr. 534 692 56522 90657 104971 + 500 fl.

Erster Loose von 1860. Ziehung am 2. Jan. Haupt- preise: Nr. 11838 10,000 fl., Nr. 14956 und 16402 je 1000 fl., Nr. 2380 7200 10074 11494 und 13231 je 200 fl.

Hamburg, 7. Jan. Das der Hamburg-Amerikanischen Pa- ketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Silesia“, Kapitän Gebich, ging, expedirt durch Herrn August Volken, William Mit- ler's Nachfolger, am 6. Januar via Havre nach New-York ab.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: Barometer, Thermometer, Wind, Himmel, Bemerkung. Rows for Jan 8 and 9.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kreyßmar in Karlsruhe.

Wichtig für Kranke! ... Rudolph Mosse, offizieller Agent für alle Zeitungen...

RUDOLF MOSSE, offizieller Agent für alle Zeitungen des In- u. Auslandes, Frankfurt a. M.

Fabrik-Versteigerung. Aus der Quantität des Herrn Dr. A. v. Ploos van Amstel...

Pferdeversteigerung. Beim unterzeichneten Regiment wird Montag den 11. d. Mts., Vormittags 9 Uhr...

Waisen- und Quisenschule des Badischen Frauenvereins. Unsere unter Mitwirkung des Gemeinderathes der Stadt Karlsruhe gegründete Waisen- und Quisenschule...

Groß. Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse. Infolge der heute stattgehabten Ziehung wurden nachstehende Obligationen des 5% Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1866 zur Heimgahlung auf 1. August 1876 gefunden:

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 87 obligations.

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 77 obligations.

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 123 obligations.

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 149 obligations.

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 19 obligations.

Groß. Bad. Amortisations-Kasse. Infolge der heute stattgehabten Ziehung wurden nachstehende Rentenheine des 3 1/2% Anlehens auf Renten vom Jahr 1834 zur Heimgahlung auf 1. Juli 1876 gefunden:

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 137 stakes.

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 132 stakes.

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 123 obligations.

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 149 obligations.

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 19 obligations.

Table with columns: Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro., Nro. for 47 obligations.

Gröfsh. Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.

Infolge der heute stattgehabten Ziehung wurden nachstehende Obligations...

Table with columns: No., No., No., No., No., No., No., No., No., No., No. and rows of numbers.

Table with columns: No., No., No., No., No., No., No., No., No., No., No. and rows of numbers.

Table with columns: No., No., No., No., No., No., No., No., No., No., No. and rows of numbers.

Table with columns: No., No., No., No., No., No., No., No., No., No., No. and rows of numbers.

Die mit + bezeichnete Obligation Lit. C. Nr. 547 ist mit Zahlungssperre belegt...

D.19. Nr. 4. Radolfzell. Barnab Bloch und dessen Ehefrau Regina, geb. Bifard...

sonst nicht bekannte - dingliche Rechte, oder lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche...

M.994. Nr. 11324. Staufeu. Anton Fischer von Staufeu besitzt auf Ableben seiner Mutter, Frau Marie Wittwe, Veronika, geb. Amann...

1. 1 Viertel 45 Ruthen (13 Ar 5 M.) Neben und Acker am hintern Schloßberg...

2. 1 Viertel (9 Ar) Acker am Schloßberg, neben Gaudenz Maurer und Marins Gemp Erben.

3. Die Hälfte von ungefähr einem halben Viertel Neben im Steiner, neben Frid. Düfner jung und Kreuzwirth Schlaberer.

4. Die Hälfte von einem Viertel Neben im Reichenberg, neben Michael Guttmann und Anton Oberfell Wittwe Erben.

5. 1 Morgen (36 Ar) Acker an der Krogening Straße, neben Wegger Jakob Baumann und Landwirth Franz Josef Wiesner von hier.

6. 60 Ruthen (5 Ar 4 M.) Acker in der Krichle, neben David Kohn hier und Robert Kind von Grunern.

7. 1 Viertel (9 Ar) Garten in den unteren Metzerärten, beiderseits neben Bürgermeier Bucher hier.

12. 1 Morgen 3,5 Ruthen Acker N55-Steinbühl, neben Reichartshausen Weg und Waldschützbachlein.

13. 3 Viertel 14,4 Ruthen Acker Helmst, neben Anshöfer und Ludwig Keller.

14. 25 Morgen 1 Viertel 83,3 Ruthen Acker Kreuzstein, neben Epenbacher Straße und Grundherrschaft.

15. 23 Morgen 1 Viertel 67,8 Ruthen Acker Neurott, neben Epenbacher Straße und Wartung.

16. 99,6 Ruthen Acker Neurott beim Reichartshausen Pfarracker und Reichartshausen Straße.

17. 83,8 Ruthen Acker Schmerslab, neben Adam Laule Bib. und Weg.

18. 89,1 Ruthen Acker alda, neben Grundherrschaft und Weg.

19. Kirchhof circa 3 Viertel 15 Ruthen, neben Anshöfer und Grundherrschaft.

20. 3 Morgen 1 Viertel 54,7 Ruthen Wiesen im großen Bruch, neben Schwarzbad und Anshöfer.

21. 3 Viertel 33,4 Ruthen Wiesen in der Holzweiden, neben Anshöfer und Eggraben.

22. 1 Morgen 2 Viertel 95,3 Ruthen Wiesen Eggraben, neben Eggraben und Hirsbachener Straße.

23. 1 Morgen 1 Viertel 51,6 Ruthen Wiesen Hochstall, neben Eggraben und Anshöfer.

24. 1 Viertel 4,8 Ruthen Wiesen Wengertshöhe, neben Bach und Straße.

25. 2 Viertel 17,4 Ruthen Wiesen Unterwerth, neben beiderseits Anshöfer.

26. 1 Viertel 38,8 Ruthen Wiesen im Keinen Dörfel, neben Bach u. Straße.

27. 60,2 Ruthen Wiesen Gaudenzhaus, neben Anshöfer und Philipp Adam Säuler.

28. 2 Viertel 67,2 Ruthen Wiesen Anspann, neben beiderseits Anshöfer.

29. 52,4 Ruthen Wiesen alda, neben Schwarzbad und Graden.

30. 1 Morgen 71,06 Ruthen Wiesen Acker allmend, neben Schwarzbad und Anshöfer.

31. 1 Morgen 1 Viertel 34,5 Ruthen Kirchbaumwiese, neben beiderseits Bach.

32. 7 Morgen 29,6 Ruthen Wiesen im Bruch, neben Ludwig Keller und Anshöfer.

33. 44,5 Ruthen Wiesen oberer Säubrunnen, neben Philipp Weber und Pfarracker.

34. 41,9 Ruthen Wiesen alda, neben denselben.

35. 3 Viertel 82,5 Ruthen Wiesen Holzweiden, neben Eggraben und Anshöfer.

36. 1 Viertel 50 Ruthen Wiesen Kelttern, obere Schotzärten, neben Weg, und Grundherrschaft.

37. 52,4 Ruthen Wiesenallmend, neben Hirsbachener Straße und Bach.

38. 7,8 Ruthen Wiesen Anspann, neben selbst und Anshöfer.

39. 132 Morgen 62 Ruthen Loßbühl, neben Neuntircher und Epenbacher Gemarkung.

40. 99 Morgen 3 Viertel 84 Ruthen Wiesenberg, neben Neuntircher und Wieselbacher Gemarkung.

41. 26 Morgen 1 Viertel 6 Ruthen Wolfsgarten, neben Mich. Kbacher und Reichartshausen Gemarkung.

42. 86 Morgen 2 Viertel 25 Ruthen Wieselberg, neben Feld und Wiesen.

43. 75 Morgen 1 Viertel 72 Ruthen Hantschlich, neben Grundherrschaft von Vertschingen und Gemeinde Adbach.

44. 41 Morgen 3 Viertel 13 Ruthen Jungersbusch, neben Feld beiderseits.

45. 59 Morgen 49 Ruthen Hantschlich, neben Feld und Gemarkung Dandenzell.

46. 6 Morgen 1 Viertel 45 Ruthen Eichwäldlein, neben Feld und Aghlarkhäuser Gemarkung.

47. 19 Morgen 3 Viertel 66,2 Ruthen Steinhölde, neben Feld und Wiesen.

48. 164 Ruthen Hantschlich, neben Mühlgraben und Allmendweg.

49. 15 Morgen 22 Ruthen Berger, neben Feld und Privatwald.

50. 168 Morgen 2 Viertel 36 Ruthen Wolfloch, neben Walsbader und Epenbacher Gemarkung.

51. 18 Morgen 2 Viertel 8 Ruthen Aghalhölde, neben Feld und Wiesen.

Auf Antrag der Gemeinde Helmstadt werden nunmehr alle diejenigen, welche auf diesen Liegenschaften in den Grund- und Pflandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigens diese Rechte der Gemeinde Helmstadt gegenüber für erloschen erklärt würden.

Einstheim, den 14. Dezember 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.

M.940. Nr. 22.193. Emmendingen. In Sachen des Friedrich Ross von Balingen gegen unbekannt Dritte, Eigenthum betreffend, werden, da sich auf unsere öffentliche Aufforderung vom 25. September d. J., Nr. 18,675 Niemand bei uns gemeldet hat, alle lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte, welche Dritte an den in unserer Aufforderung beschriebenen Liegenschaften haben, dem neuen Erwerber gegenüber hiemit für erloschen erklärt.

Emmendingen, den 17. Dezember 1874. Großh. bad. Amtsgericht. v. Notte.

M.958. Nr. 43. Staufeu. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 14. October d. J., Nr. 9299, innerhalb der

anberaumten Feil keine der dort bezeichneten Rechte an das dortselbst aufgeführte Grundstück geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten dem Karl Friedrich Geld von Heisterheim gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.
Staufen, den 28. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
Zentner.

D. 7. Nr. 16. Sinsheim. Unter Bezug auf un'ere öffentliche Aufforderung vom 21. August 1874, Nr. 11,204, werden die darin genannten Rechte auf die dort bezeichneten Liegenschaften den Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt.
Sinsheim, den 1. Januar 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schmitt.
W. Häffner.

Ganten.
D. 65. Nr. 270. Bruchsal. Wegen die Verlassenschaft des verstorbenen Tagelöhners Stefan Klein von Sinsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtschlusungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Montag den 8. Februar l. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigeranzuschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Bruchsal, den 5. Januar 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
Buchengerger.

Schneider.
D. 58. A. G. Nr. 37,865. Pforzheim. Gegen Maurer Christoph Wöy in Bauhofst haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtschlusungs- u. Vorzugsverfahren auf
Dienstag den 2. Februar 1875,
Vorm. 9 Uhr,
angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden angefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt und ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleiche und jene Erneuerungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst gesehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.
Pforzheim, den 24. Dezember 1874.
Groß. bad. Am. . . .
W o r s t.

D. 57. A. G. Nr. 38,696. Pforzheim. Gegen Buchbinder Karl Stark dahier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtschlusungs- und Vorzugsverfahren auf
Freitag den 2. Januar l. J.,
Vormittags 9 Uhr,
anberaumt.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden angefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigeranzuschuß ernannt und ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleiche und jene Erneuerungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst gesehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.
Pforzheim, den 5. Januar 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
Z. Dub.

Ganten.
D. 40. Nr. 252. Baden. In der Gantmasse des Bierbrauers August Hirsch in Lichtenthal werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W. Baden, den 8. Januar 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
Fr. Maltebrun.

D. 35. Nr. 43,060. Heidelberg. Die Gant gegen Heinrich Simon III. von Handbühlheim betr.
Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.
Heidelberg, den 30. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
De d.

Vertragsabschlüssen.
D. 33. Civ. Nr. 5713. Waldshut. Die Ehefrau des Hermann Schmidle, Johanne, geborene Sibold, von Rütte, wurde durch Urteil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht.
Waldshut, den 12. Dezember 1874.
Groß. bad. Kreisgericht.
Jungmanns.
Ruoff.

D. 60. Nr. 9513. Mannheim. Durch Urteil vom Heutigen wurde die Ehefrau des Daniel Mayerhofer von hier für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.
Dies wird hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.
Mannheim, den 17. November 1874.
Groß. Kreis- und Hofgericht,
Civilkammer.
Bachelin.
Zutt.
D. 44. Nr. 24,657. Rastatt. Die Gant gegen Ferdinand Schuler von Rastatt betr.
Auf Grund § 1060 P. D. wird die Ehefrau des Gantmanns, Franziska, geb. Schauer, ermächtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.
Rastatt, den 23. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
Paff.
D. 11. Nr. 56,666. Mannheim. In Sachen der Ehefrau des G. M. Söllner dahier gegen die Gantmasse ihres Ehemannes G. M. Söllner dahier, Vermögensabsonderung betr.
Beschluss.
In Gemäßheit des § 1060 P. D. wird erkannt:
Es sei die Ehefrau des Gantmanns berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.
Mannheim, den 13. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. B u o l.

Verfahrensverfahren.
D. 20. Nr. 29,211. Bruchsal. Peter Schmittle von hier wird für verfallen erklärt und die nächsten Verwandten desselben gegen Sicherheitsleistung in den für sorgfältigen Besitz dessen zurückgelassenen Vermögens eingewiesen.
Bruchsal, den 30. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
Schäp.
Entmündigungen.
D. 34. I. Nr. 252. Emmendingen. Euphrosine Josef, ledig und volljährig, von Pforzheim wurde durch Erkenntnis Groß. Kreis- und Hofgericht Freiburg vom 13. v. M., Nr. 2663, im Sinne des R. S. 499 unter Verbandschaft gestellt, was wir mit Dem hiermit bekannt machen, daß Andreas Gerber von Pforzheim von uns für die Genannte zum Verband ernannt worden ist.
Emmendingen, den 29. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. R o t t e d.

M. 961. Nr. 54. Bretten. Johann Jakob Pfersching, Sohn des J. Schneiders, wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 9. Novbr. l. J. wegen Gemüthschwäche entmündigt und Jakob Friedrich Lieb von Bretten ihm zum Vormund bestellt.
Bretten, den 29. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dr. R u p f e r.

D. 29. I. Nr. 82. Bruchsal. Die Wittwe des verstorbenen Franz Ganjger von Langenbrücken, Franziska, geb. Rest, dahier, hat, nachdem die nächsten gesetzlichen Erben ihres verstorbenen Ehemannes dessen Erbschaft ausgetheilt haben, um Einweisung in Besitz und Gewähr der letzteren gebeten.
Dieser Bitte wird hiermit gegeben werden, wenn nicht
innerhalb 4 Wochen
näher Berechtigter Einsprache dagegen erheben.
Bruchsal, den 4. Januar 1875.
Groß. bad. Amtsgericht.
Buchengerger.
Schneider.
D. 6. Nr. 34,220. Karlsruhe. Wina, geb. Rosbacher, Wittwe des Oberrechts Joseph Altman dahier, hat auf Abheben ihres Ehemannes und Anschlagung der Erbschaft seitens der ordentlichen Erben

um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft nachgefragt.
Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht
binnen 4 Wochen
Einsprache dahier erhoben wird.
Karlsruhe, den 26. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
Eisen.
M. 978. Nr. 76. Bretten. Margaretha, geb. Frei, Wittwe des Bierbrauers Johann Hirsfel von Rutenbach, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres + Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen hiergegen sind
innerhalb 2 Monaten
bei uns zu begründen, widrigenfalls dem Begehren stattgegeben würde.
Bretten, den 30. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dr. R u p f e r.

M. 975. Nr. 37,060. Pforzheim. Auf Abheben des Fellenhaners Leo Herrmann von Steinegg hat dessen Wittwe, Rosa, geb. Ersch, von dort als Erbin der Verlassenschaft gebeten und werden wir ihrem Ansuchen entsprechen, wenn nicht
binnen 4 Wochen
Einwendung dagegen erhoben wird.
Pforzheim, den 24. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
R o r s.

D. 10. I. Nr. 24,456. Rastatt. Die Wittwe des Ambros Fetting von Steinmarn, Genofena, geb. Göb, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen 2 Monaten
Einsprache erhoben wird.
Rastatt, den 30. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. W e i l e r.

M. 985. Nr. 10,323. Buchen. Da in der durch diesseitigen Beschluss vom 31. August d. J., Nr. 7033, gelehten Feil seine Einsprachen erhoben wurden, wird Landwirth Franz Josef Schurz, Wittve in Alheim in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Buchen, den 28. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
M a y.

M. 984. Nr. 10,340. Buchen. Nachdem in der durch diesseitigen Beschluss vom 31. August d. J., Nr. 7034, gelehten Feil Einsprachen nicht erhoben wurden, wird Steinhauser Georg Josef Wallner Wittve in Waldbühl in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Buchen, den 28. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
M a y.

M. 983. Nr. 124. Wiesloch. Sebastian Jellhauer Wittve, Theresia, geborene Zimmermann, von Wühlhausen wird, da Einsprachen in der in der Berufung vom 13. November d. J., Nr. 9024, gegebenen Feil nicht erhoben wurden, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes hiermit eingewiesen.
Wiesloch, den 31. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
L a u d.

Erbschaftsangelegenheiten.
M. 980. Elisabeth. Christian Moser von Biederbach, 40 Jahre alt, welcher vor 21 Jahren nach Amerika gereist ist und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist als Erbe zur Verlassenschaft seiner in Wiesloch am 9. September 1874 verstorbenen Schwester Theresia Moser, Ehefrau des Andreas Schuler dahier, berufen.
Diesem wird hiermit aufgegeben, innerhalb 3 Monaten seine Erbschaftsprüfung dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Deuten zugewiesen würde, welchen sie zuläme, wenn der Borgeben zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Elzsch, den 1. Dezember 1874.
Der Groß. Notar.
W. B i n g l e r.

innerhalb drei Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft Deuten werde zugewiesen werden, welchen sie zuläme, wenn die Borgeben zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Philippsburg, den 6. Januar 1875.
Der Groß. Notar
S t e i n e l.

D. 8. Pforzheim. Albert Arnold, Sohn des zu Brödingen verstorbenen Gastwirths Johann Baptist Arnold, ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters mitberufen. Da dessen dormaliger Aufenthalt unbekannt, so wird derselbe hiermit angefordert, sich
innerhalb dreier Monate
dahier zu melden und seine Erbschaftsprüfung geltend zu machen, widrigenfalls derselbe bei der Regelung des väterlichen Nachlasses nicht berücksichtigt wird.
Pforzheim, den 24. Dezember 1874.
Groß. bad. Notar
L u n g e r.

Handelsregister-Einträge.
D. 4. Nr. 12,184. Bilingen. Die eingetragene Genossenschaft, Vorhufverein Bilingen, hat am 4. Oktober l. J. ihre Statuten dahin abgeändert, daß unter den Verein vertretenden Vorstand ein Kontrolleur aufgenommen wird, und daß die Zeichnung für den Verein dem Verein gegenüber nur dem rechtliche Wirkung hat, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern geschieht.
Derzeitiger Kontrolleur ist Spitalverwalter Linnenhofer hier.
Bilingen, den 29. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
K r a u s s.

M. 989. Nr. 34,216. Karlsruhe. Unter D. 3. 865 des Firmenregisters wurde heute die seit Januar 1871 dahier bestehende Firma „Aler. Haeder“ eingetragen. Nach dem Ehevertrag des Inhabers dieser Firma, Kaufmann Alexander Haeder von hier mit Karoline Haagel von hier, d. d. 24. November 1874, wurde die Gütergemeinschaft auf den Einwurf von 100 fl. Seitens jedes Gatten beschränkt.
Karlsruhe, den 30. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
L e b e n i u s.

M. 998. Nr. 42,484. Heidelberg. Unter D. 3. 115 des Gesellschaftsregisters wurde unterm Heutigen dahier eingetragen:
Firma W. Hefft (bis dahin eingetragene).
Ehehaber sind die Fabrikanten Valentin Hefft in Heidelberg und dessen Sohn August Hefft. Die Gesellschaft hat begonnen am 1. Juli 1865. Jeder der beiden Ehehaber ist befugt, die Gesellschaft zu vertreten.
Heidelberg, den 18. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

M. 1000. Nr. 42,588. Heidelberg. Die Firma Th. Gättsenberger in Heidelberg ist erloschen.
Heidelberg, den 16. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
S t ö w e, A. J.

M. 999. Nr. 42,612. Heidelberg. Unter Ord. Jah. 279 des Firmenregisters wurde dahier eingetragen:
Firma R. Schönmehl in Heidelberg.
Inhaberin ist die abgeordnete Ehefrau des Handelschreibers Mathias Schönmehl in Heidelberg Der Ehemann ist Profurist.
Heidelberg, den 22. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
S t ö w e.

wurde eingetragen:
Die Firma Hurk und Reinhardt in Schwellingen.
Die Gesellschafter sind:
1. Kaufmann Karl Friedrich Hurk in Schwellingen.
2. Kaufmann Adolf Reinhardt in Schwellingen.
Die Gesellschaft hat am 23. Dezember 1874 begonnen.
Jeder der beiden Gesellschafter hat zur Vertretung und Zeichnung der Firma berechtigt.
Schwellingen, den 30. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
K i e f e r.

Dietsche.
M. 995. Nr. 15,506. Tauberbischofsheim. Unter D. 3. 95 wurde heute in das Firmenregister eingetragen die Firma: „Stefan Schab, Mannufaktur- und Eisenwaarengeschäft in Königshofen“. Inhaber der Firma ist Stefan Schab in Königshofen. Ehevertrag d. d. Tauberbischofsheim, den 17. Dezember 1874, mit Margaretha Schimpf von Dittigheim, wornach das jeztige und künftig einzeln zu fallende Vermögen eines Jeden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird und unter den künftigen Ehegatten bloß eine zur Hälfte theilbare Gemeinshaft der Erbschaft bestehen soll.
Tauberbischofsheim, 30. Dezbr. 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
E l f n e r.

Erfordernisse.
Ladungen und Forderungen.
D. 42. Nr. 24,596. Rastatt. Bilingen. Unter D. 3. 865 des Firmenregisters wurde heute die seit Januar 1871 dahier bestehende Firma „Aler. Haeder“ eingetragen. Nach dem Ehevertrag des Inhabers dieser Firma, Kaufmann Alexander Haeder von hier mit Karoline Haagel von hier, d. d. 24. November 1874, wurde die Gütergemeinschaft auf den Einwurf von 100 fl. Seitens jedes Gatten beschränkt.
Karlsruhe, den 30. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
L e b e n i u s.

M. 998. Nr. 42,484. Heidelberg. Unter D. 3. 115 des Gesellschaftsregisters wurde unterm Heutigen dahier eingetragen:
Firma W. Hefft (bis dahin eingetragene).
Ehehaber sind die Fabrikanten Valentin Hefft in Heidelberg und dessen Sohn August Hefft. Die Gesellschaft hat begonnen am 1. Juli 1865. Jeder der beiden Ehehaber ist befugt, die Gesellschaft zu vertreten.
Heidelberg, den 18. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

M. 1000. Nr. 42,588. Heidelberg. Die Firma Th. Gättsenberger in Heidelberg ist erloschen.
Heidelberg, den 16. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
S t ö w e, A. J.

M. 999. Nr. 42,612. Heidelberg. Unter Ord. Jah. 279 des Firmenregisters wurde dahier eingetragen:
Firma R. Schönmehl in Heidelberg.
Inhaberin ist die abgeordnete Ehefrau des Handelschreibers Mathias Schönmehl in Heidelberg Der Ehemann ist Profurist.
Heidelberg, den 22. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
S t ö w e.

M. 998. Nr. 42,484. Heidelberg. Unter D. 3. 115 des Gesellschaftsregisters wurde unterm Heutigen dahier eingetragen:
Firma W. Hefft (bis dahin eingetragene).
Ehehaber sind die Fabrikanten Valentin Hefft in Heidelberg und dessen Sohn August Hefft. Die Gesellschaft hat begonnen am 1. Juli 1865. Jeder der beiden Ehehaber ist befugt, die Gesellschaft zu vertreten.
Heidelberg, den 18. Dezember 1874.
Groß. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.